

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinden und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinlandpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigung Neustadt-Diedesfeld VII
Az.: 41043-HA6.2.

67433 Neustadt, den 19.09.2008
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Prüfung der Umweltauswirkungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) im Flurbereinigungsverfahren

1. Aufgrund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), wird der Entwurf des Planes nach § 41, Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150) im Flurbereinigungsverfahren Neustadt-Diedesfeld VII ausgelegt.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum **DLR Rheinlandpfalz** hat den Plan nach § 41 FlurbG im Entwurf aufgestellt. Der Planentwurf wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fachaufsichtlich geprüft.

2. Dieser Planentwurf liegt für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit

vom 06.10.2008 bis einschließlich 06.11.2008

**bei der Stadtverwaltung Neustadt,
Stadthaus IV, Abteilung Umwelt und Landwirtschaft, Zimmer Nr. 39
Hindenburgstraße 9 a, 67433 Neustadt,**

täglich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen **in derselben Zeit** auch beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) - Rheinlandpfalz,
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35,
67433 Neustadt, Zimmer Nr. 8**

täglich während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

3. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinlandpfalz zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Entscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.
4. Die Öffentlichkeit wird über die Entscheidung unterrichtet. Der Inhalt der Entscheidung mit Begründung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag gez. Gerd Hausmann